

# Satzung des gemeinnützigen, eingetragenen Vereins - „Aktionsgemeinschaft Gleisdreieck e.V.“

## § 1 Name und Sitz

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Aktionsgemeinschaft Gleisdreieck e. V.“

Er hat seinen Sitz in 10827, Berlin, Crellestr. 43.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2009

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Stadtnatur durch Entwicklung und Pflege innerstädtischer Naturerfahrungsräume und Erholungssoasen sowie deren Vernetzung untereinander und mit dem Stadtrand.

Dabei sollen:

- die örtlichen Eigenheiten und historischen Besonderheit gewahrt,
- Initiativen und Anwohner aller Altersgruppen in die Gestaltung und Pflege einbezogen,
- die Entstehung bürgerbetreuter Freizeitinseln unterstützt und die öffentliche Grünpflege dadurch entlastet werden.

In diesem Sinne unterstützt der Verein auch die Ziele und Zwecke der „Parkgenossenschaft Gleisdreieck“ auf dem ehemaligen Gelände des Anhalter- sowie Potsdamer Güterbahnhofs und dem Flaschenhals.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schulung und Weiterbildung zu den Themen: „Stadtnatur“ und „Naturerlebnisräume“ für Kinder und Erwachsene, unterschiedliche Regeln für extensiv und intensiv gepflegte Grün- und Parkflächen bis hin zum Schutz von Flächen, deren Entwicklung der Natur selber überlassen bleiben sollen, Workshops zu naturpädagogischen Themen sowie zur Initiierung von Natur- und BauSpielRäumen für Kinder und Jugendliche wie auch zur Natur der vierten Art und Umweltbildung in Kooperation mit Schulen und Naturschutzorganisationen.

## § 3 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

### § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der/Die 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

### § 6 Auflösung und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND e.V. Landesverband Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

### § 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

1. *S. Meyer-Rome*
2. *E. Acluelles*
3. *Norbert Rheinbader*
4. *Christian Schmidt-Hemsel*
5. *Chr. Bauer*
6. *M. Fink*
2. *E. Acluelles*
7. *H. Kumpf-Schweiter*

Berlin, 15.10.2008

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehender Verein ~~Satzungsänderung~~ heute in das Vereinsregister unter ~~bei-~~ Nummer *15* eingetragen worden ist.

Berlin-Charlottenburg, den 12.08.2009

*Hebeunk*  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts Charlottenburg  
Abteilung 95

